

TOP 67:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

COM(2016) 815 final

Drucksache: 761/16

Die Kommission hat im Dezember 2016 ihren Vorschlag zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgelegt. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 schwerpunktmäßig in vier Bereichen überarbeitet werden:

Erstens soll klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Der jüngeren Rechtsprechung des EuGH zufolge ist dies im Interesse von Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit geboten. Ein nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger, der sich zuvor rechtmäßig im Land aufgehalten hat, aber die Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG nicht mehr erfüllt, soll sich nach dem Kommissionsvorschlag in Bezug auf beitragsabhängige Leistungen der sozialen Sicherheit auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nur stützen können, solange der Aufnahmemitgliedstaat das Aufenthaltsrecht nicht formell entzogen hat.

Zweitens soll ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit geschaffen werden. Dazu soll ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt werden.

Drittens sieht der Vorschlag neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Hinsichtlich der Zusammenrechnung von Arbeitslosenleistungen soll ein Mindestversicherungszeitraum von drei Monaten im Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit vorgeschrieben werden, der Voraussetzung für den Anspruch auf Zusammenrechnung früherer Versicherungszeiten ist. Beim Export von Leistungen bei Arbeitslosigkeit soll der Mindestzeitraum für diesen Export von drei auf sechs Monate verlängert

werden, mit der Möglichkeit, die Leistung für die gesamte Anspruchszeit zu exportieren. Hinsichtlich der Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger und andere grenzüberschreitend erwerbstätige Personen soll der Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung zur Gewährung von Arbeitslosenleistungen verpflichtet werden, wenn der Grenzgänger dort mindestens zwölf Monate lang gearbeitet hat, oder andernfalls die Zuständigkeit dem Wohnmitgliedstaat übertragen. Das geltende Erstattungsverfahren soll abgeschafft werden.

Viertens enthält der Vorschlag neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen.

Der Vorschlag sieht ferner vor, welche Rechtsvorschriften im Kollisionsfall gelten und in welchem Verhältnis die Verordnung und die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zueinanderstehen. Darüber hinaus enthält er Durchführungsbestimmungen zu unter anderem Datenschutz, zur Kostenerstattung und -berechnung und zur Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 761/1/16** ersichtlich.